KANTONSRATSBESCHLUSS BETREFFEND GENEHMIGUNG DER TEILREVISION DER GESCHÄFTSORDNUNG DES VERWALTUNGSGERICHTS

BERICHT UND ANTRAG DES VERWALTUNGSGERICHTS VOM 23. OKTOBER 2007

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 56 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 162,1) ordnet das Verwaltungsgericht seine Organisation und den Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Gestützt auf diese Bestimmung unterbreiten wir Ihnen im Folgenden eine kleine Teilrevision der Geschäftsordnung zur Genehmigung.

Es handelt sich um zwei geringfügige Änderungen. Zum Einen ist die Funktion des Kanzleivorstehers bzw. der Kanzleivorsteherin des Verwaltungsgerichts in eine zeitgemässere Bezeichnung umzubenennen. Zum Andern ist bei den Bestimmungen über die Aufgaben der vier Kammern des Gerichts die Umschreibung des Zuständigkeitsbereichs der fürsorgerechtlichen Kammer entsprechend der zwischenzeitlich ergangenen Gesetzgebung nachzuführen.

Zu den einzelnen Paragraphen, die gegenüber der geltenden Geschäftsordnung eine Änderung erfahren, ergeben sich folgende Bemerkungen:

§ 3 Abs. 1 Ziff. 3: Gesamtgericht § 13 Abs. 2: Gerichtsschreiber

Die Bezeichnung des Vorstehers der Kanzlei des Verwaltungsgerichts ist in die zeitgemässere und seinem Kompetenzbereich besser entsprechende Bezeichnung "Generalsekretär" bzw. "Generalsekretärin" zu ändern. Den Anstoss dazu hat der

Entscheid des Regierungsrates vom 18. September 2007 gegeben, die Direktionssekretäre mit sofortiger Wirkung Generalsekretäre zu nennen. Da die betreffenden Funktionen in der Verwaltung und der Justiz hierarchisch auf ähnlicher Ebene angesiedelt und die Aufgaben weitgehend vergleichbar sind, ist es sinnvoll, die Bezeichnungen einheitlich zu gestalten. Auch das Obergericht wird dieselbe Bezeichnung einführen. Die Funktionsbezeichnung Generalsekretär entspricht den Aufgaben und der Verantwortung des Vorstehers bzw. der Vorsteherin der Kanzlei eines obersten Gerichtes tatsächlich besser. Er oder sie leitet die gesamte Tätigkeit der Kanzlei und unterstützt den Präsidenten in dessen Aufgaben. Das Anforderungsprofil an diese qualifizierte Führungsposition umfasst entsprechende juristische, organisatorische und administrative Fachkenntnisse.

§ 7bis: Fürsorgerechtliche Kammer

Die im Jahr 1991 gebildete fürsorgerechtliche Kammer des Verwaltungsgerichts hat seit der Teilrevision des kantonalen Gesundheitsgesetzes (BGS 821.1) vom 30. August 2001 (GS 27, 225, in Kraft seit 17. November 2001) nebst der Beurteilung fürsorgerischer Freiheitsentziehungen im Sinne von Art. 397d Abs. 1 ZGB die zusätzliche Aufgabe, Beschwerden gegen Zwangsmassnahmen zu beurteilen (vgl. § 37 bis 37^{quater} sowie § 50^{bis} des Gesundheitsgesetzes). Diese sich aus dem Gesetz ergebende, von der fürsorgerechtlichen Kammer seit November 2001 wahrgenommene erweiterte Zuständigkeit soll auch in der Geschäftsordnung festgehalten werden.

Gestützt auf § 56 Abs. 1 VRG beantragen wir Ihnen,

der Teilrevision der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts die Genehmigung zu erteilen (Vorlage Nr. 1601.2 - 12524).

Zug, 23. Oktober 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

Der Präsident: Dr. Peter Bellwald

Der Kanzleivorsteher: Dr. Aldo Elsener